

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

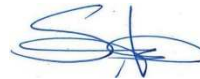
Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6765

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsaus-  
schuss des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 29.11.2021



nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

25. November 2021

Mein Zeichen: 82150/2021

**Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses (116. Sitzung) mit dem Innen- und  
Rechtsausschuss (129. Sitzung) am 1.11.2021**

**hier: Weitere Fragen zum Haushaltsentwurf 2022 des Ministeriums für Inneres, länd-  
liche Räume, Integration und Gleichstellung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und Rechtsausschuss vom 1.11.2021 haben sich Fragen ergeben, die ich gerne beantworte.

Hinweis: Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den Umdruck 19/6430.

### **Kapitel 16 04, Umdruck 19/6430**

#### **Frage**

S. 14: 1604 - 89307 „Zuschüsse für Investitionen in Frauenfacheinrichtungen“

Unter Bezug auf die entsprechende Antwort in Umdruck 19/6430 erbittet Abg. Rother um Darstellung der Gesamtvolumina der geförderten Maßnahmen, der Förderquoten sowie Übersendung der zugrundeliegenden Förderrichtlinie.

#### **Antwort**

Landeszuschüsse werden aus zwei Richtlinien bewilligt, siehe Anlagen 1 und 2 (Amtsblatt ab S. 1711).

| <b>Übersicht Förderquote gemäß <u>Anlage 1</u> – Investitionen in Frauenfacheinrichtungen</b> |                     |                        |                           |  |  |                           |
|---|---------------------|------------------------|---------------------------|--|--|---------------------------|
| <b>Beträge in T€</b>  |                     |                        |                           |  |  |                           |
| <b>Frauenfacheinrichtung</b>  | <b>Gesamtkosten</b> | <b>Zuschuss IMPULS</b> | <b>Förderquote IMPULS</b> | <b>Darlehen + Zuschuss Soziale Wohnraumförderung (SWF)</b> | <b>Förderquote Darlehen + Zuschuss SWF</b> | <b>Förderquote gesamt</b> |
| Eutin   | 1.269,0             | 285,5                  | 22,50%                    | 856,5  | 67,50%                                     | 89,99%                    |
| Neumünster  | 10,0                | 10,0                   | 100,00%                   | 0,0  | 0,00%                                      | 100,00%                   |
| Itzehoe   | 1.912,8             | 703,3                  | 36,77%                    | 0,0  | 0,00%                                      | 36,77%                    |
| Rendsburg   | 2.102,1             | 714,0                  | 33,97%                    | 812,1  | 38,63%                                     | 72,60%                    |
| Elmshorn  | 1.621,5             | 413,3                  | 25,49%                    | 864,1  | 53,29%                                     | 78,78%                    |
| Wedel   | 989,8               | 202,8                  | 20,48%                    | 0,0  | 0,00%                                      | 20,48%                    |
| Schwarzenbek  | 1.140,5             | 303,0                  | 26,57%                    | 538,7  | 47,23%                                     | 73,80%                    |

| <b>Übersicht Förderquote gemäß <u>Anlage 2</u> – Investitionen in Frauenberatungsstellen</b> |                           |                            |                               |  |  |                               |
|--|---------------------------|----------------------------|-------------------------------|--|--|-------------------------------|
| <b>Beträge in T€</b>   |                           |                            |                               |  |  |                               |
| <b>Frauen-<br/>beratungs-<br/>stelle</b>   | <b>Gesamt-<br/>kosten</b> | <b>Zuschuss<br/>IMPULS</b> | <b>Förderquote<br/>IMPULS</b> | <b>Darlehen +<br/>Zuschuss<br/>Soziale<br/>Wohnraum-<br/>förderung<br/>(SWF)</b> | <b>Förderquote<br/>Darlehen +<br/>Zuschuss<br/>SWF</b> | <b>Förderquote<br/>gesamt</b> |
| Bad Oldesloe   | 198,1                     | 198,1                      | 100%                          | 0,0  | 0,00%  | 100,00%                       |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

**Anlagen:**

1. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen
2. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen

## Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen

Gl.Nr. 6660.19

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 3. Dezember 2018 - II 13 -

### Präambel

Frauenhäuser stellen einen unverzichtbaren und wichtigen Bestandteil im Einsatz gegen Gewalt an Frauen in Schleswig-Holstein dar. Hierbei ist ein adäquater baulicher Zustand der Gebäude unabdingbare Voraussetzung, um den schutzsuchenden Frauen angemessene Hilfe zukommen lassen zu können. Einen solchen sicherzustellen, liegt daher im unmittelbaren Interesse des Landes.

Das Land stellt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 litera I des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ Haushaltsmittel für Investitionen in Frauenfacheinrichtungen bereit.

Die Schaffung und Modernisierung von Wohnraum in Frauenhäusern kann dabei grundsätzlich auch aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung in Form von Darlehen und Zuschüssen gefördert werden. Zuwendungen nach dieser Richtlinie ergänzen diese Förderung.

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### 1 Gegenstand der Förderung und Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen an Eigentümerinnen und Eigentümer (Förderberechtigte) von Immobilien in Schleswig-Holstein, die als Frauenhäuser genutzt werden oder bei denen eine solche Nutzung konkret geplant ist (Frauenhäuser). Gefördert wird die Durchführung von Neubau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Frauenhäusern (Maßnahmen) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 1.2 Durch die Zuwendungen nach dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht von einem Eigenkapital der Förderberechtigten abhängig ist. Dies soll durch eine bestmögliche Kombination der Zuwendungen nach dieser Richtlinie und aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung erreicht werden.
- 1.3 Eine Zuwendung erfolgt im Regelfall ergänzend zur Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung. Zuwendungsfähig sind im Einzelnen
  - 1.3.1 die Kosten für Modernisierungen oder anderer Arbeiten, die innerhalb einer Maßnahme nicht

durch die soziale Wohnraumförderung gefördert werden können,

- 1.3.2 die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung erforderlichen, einzusetzenden liquiden oder zufließenden Eigenmittel.
  - 1.4 Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich nachrangig gegenüber einer Förderung aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung. Über Ausnahmen entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein (Bewilligungsstelle) im Einvernehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium (Ministerium).
  - 1.5 Sollte eine Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung im Einzelfall nicht in Betracht kommen, kann eine Maßnahme auch alleine nach dieser Richtlinie gefördert werden.
  - 1.6 Die Mittel werden durch die Bewilligungsstelle im Auftrag des Ministeriums vergeben. Die Bewilligungsstelle übernimmt das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung. Vor wesentlichen Entscheidungen ist Einvernehmen mit dem Ministerium herzustellen.
  - 1.7 Durch die Zuwendung soll eine ausreichende Ausstattung und ein bedarfsgerechtes Wohnraumangebot in Frauenhäusern gewährleistet werden.
  - 1.8 Sofern mit einer Maßnahme zusätzlicher Raum geschaffen werden soll, der – vorbehaltlich einer Finanzierung der laufenden Kosten – eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Frauenhausplätze ermöglicht, ist diese Maßnahme im Einzelfall ebenfalls zuwendungsfähig. Voraussetzung einer derartigen Zuwendung ist, dass die Förderberechtigten einen tatsächlichen Bedarf für zusätzlichen Raum darlegen und nachweisen, dass die Finanzierung der laufenden Kosten des Betriebs gesichert ist. Aus der Zuwendung für die Schaffung zusätzlichen Raums erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Förderung des laufenden Betriebs dieser weiteren Plätze oder auf die Anerkennung eines insofern bestehenden Bedarfs.
  - 1.9 Ein Anspruch der Förderberechtigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- #### 2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, sofern die Finanzierung der Maßnahme vollumfänglich unter Einbeziehung der Zuwendung nach dieser Richtlinie gesichert ist. Ein entsprechender Finanzierungsplan und die zur baulichen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen der Bewilligungsstelle vor Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

## 2.2 Zweckbindung

2.2.1 Die Zuwendung setzt eine rechtliche Sicherung voraus, dass geförderte Immobilien für die Dauer von mindestens zehn und höchstens fünf- unddreißig Jahren weiterhin als Frauenhaus genutzt werden (Zweckbindung). Über die Dauer und den Beginn der Zweckbindung im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung der konkreten Zuwendungshöhe und der durchgeführten Maßnahme. Eine Zweckbindung der sozialen Wohnraumförderung bleibt unberührt.

2.2.2 Die Förderberechtigten haben geplante Nutzungsänderungen, die die Zweckbindung berühren, der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Eine Nutzungsänderung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig. Eine Nutzungsänderung berührt die Zweckbindung dann nicht, wenn die Immobilie noch als Frauenhaus genutzt wird und die Nutzung der übrigen Räume dieser oder vergleichbaren Funktionen zugeordnet werden kann.

2.2.3 Die Bewilligungsstelle kann Förderberechtigte ganz, teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Zweckbindung freistellen, wenn unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freistellung besteht oder ein weit überwiegendes, berechtigtes Interesse der Förderberechtigten an der Freistellung besteht.

2.2.4 Ein Anspruch auf Freistellung von der Zweckbindung besteht nicht. Es gelten die Vorschriften des § 14 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein über die Freistellung sinngemäß.

2.3 Die Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein. Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

2.4 Sofern für die konkrete Maßnahme eine Teilförderung aus dem Bereich der sozialen Wohnraumförderung bereits gewährt worden ist, kann die Bewilligungsstelle von einer Zuwendungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme ausgehen. Eine Prüfung bleibt der Bewilligungsstelle je nach Einzelfall vorbehalten.

## 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 3.1 Zuwendungsart

3.1.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

3.1.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 3.2 Bemessungsgrundlage

3.2.1 Bemessungsgrundlage jeder Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, deren Erforderlichkeit für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung der jeweiligen Maßnahme nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE) und die Bewilligungsstelle bestätigt wird. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Ausstattung von Frauenhäusern zu beachten. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.

3.2.2 Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung nach Ziffer 1.3.2 sind die für eine Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung erforderlichen einzusetzenden liquiden oder zufließenden Eigenmittel gemäß den Berechnungen der Bewilligungsstelle im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung.

3.2.3 Zuwendungsfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Frauenhäuser erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen.

3.2.4 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) und eine Möblierung sind nicht zuwendungsfähig.

### 3.3 Höhe der Zuwendung

3.3.1 Sofern eine Maßnahme alleine nach dieser Richtlinie gefördert wird, kann die Zuwendung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei einer parallelen Förderung aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung oder anderer Zuwendungsmittel darf die Summe der gesamten Fördermittel die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht übersteigen. Soweit andere Drittmittel in Anspruch genommen werden, verringert sich der Fehlbetrag entsprechend. Die Bewilligungsstelle soll im Einzelfall auf die Inanspruchnahme weiterer Zuwendungsmittel hinwirken.

3.3.2 Die Höhe der Zuwendung für eine einzelne Maßnahme richtet sich nach dem tatsächlichen, durch die Förderberechtigten dargelegten und angemeldeten Bedarf und wird von der Bewilligungsstelle individuell festgesetzt.

### 3.4 Bagatellgrenze

Zuwendungen unter 10.000 Euro sollen nicht bewilligt werden.

## 4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein förmliches Vergabeverfahren ist keine Zuwendungsvoraussetzung. Es gelten die Bestimmungen von Nummer 3 der allgemeinen Nebenbestim-

mungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44 LHO).

## II.

### Zuwendungsverfahren

#### 1 ARGE als fachlich zuständige technische Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein

1.1 Die ARGE ist als fachlich zuständige technische Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein im Sinne der Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) (VV-K zu § 44 LHO) bzw. der Nummer 6.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO für Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände (VV zu § 44 LHO) zu beteiligen.

1.2 Die ARGE begleitet bei der Antragsvorbereitung, der Antragstellung sowie im Bewilligungsverfahren im Hinblick auf baufachliche Fragen und baufachliche Anforderungen. Sie führt bei allen Maßnahmen eine beratende Prüfung der Plan- und Ausführungsunterlagen durch und schließt diese mit einem bauwirtschaftlichen Abschlussvermerk ab, der dem Förderantrag beizufügen ist. Der bauwirtschaftliche Abschlussvermerk erstreckt sich dabei auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten.

#### 2 Antragsstellung

2.1 Förderberechtigte können die Zuwendung für eine Maßnahme beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt bei der Bewilligungsstelle beantragen. Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden. Je Frauenhaus kann nur ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden.

2.2 Vor der Antragstellung müssen sich die Förderberechtigten mit der kommunalen Körperschaft, die die Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Plätzen in Frauenhäusern trägt (Belegenheitskörperschaft), ins Benehmen setzen. Die Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit aus Sicht der Belegenheitskörperschaft abzustimmen. Der Anmeldung ist eine entsprechende Stellungnahme der Belegenheitskörperschaft beizufügen. Sofern Förderberechtigte und Belegenheitskörperschaft identisch sind, muss sich die Erforderlichkeit aus der Antragstellung ergeben.

2.3 Soll mit einer Maßnahme zusätzlicher Raum geschaffen werden, der – vorbehaltlich einer Finanzierung der laufenden Kosten – eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Frauenhausplätze ermöglicht, hat die Stellungnahme der Belegenheitskörperschaft den insoweit bestehenden tat-

sächlichen Bedarf darzulegen. Die Förderberechtigten haben nachzuweisen, dass die Finanzierung der laufenden Kosten des Betriebs nach der Erweiterung gesichert ist.

2.4 Die Bewilligungsstelle kann eingehende Anträge zunächst sammeln und über eingegangene Anträge zusammen entscheiden. Soweit für eine Maßnahme gleichzeitig eine Förderung aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung beantragt ist, hat die Bewilligungsstelle insbesondere auf eine Koordinierung beider Fördermöglichkeiten hinzuwirken. Ein Antrag auf Förderung nach der sozialen Wohnraumförderung kann in einen Antrag auf Zuwendung nach dieser Richtlinie umgedeutet werden.

2.5 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie bei kommunalen Förderberechtigten des amtlichen Gemeindecchlüssels,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Bewertung des Kosten- und Finanzierungsplans durch die ARGE,
- eine Aufstellung nach DIN 276,
- eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes als Frauenhaus durch die ARGE,
- die Stellungnahme der Belegenheitskörperschaft,
- den bauwirtschaftlichen Abschlussvermerk der ARGE.

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung notwendige Unterlagen anfordern.

#### 3 Bewilligung

3.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium durch schriftlichen Förderbescheid.

3.2 Sofern ausreichende Haushaltsmittel für die Förderung sämtlicher Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, hat die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium die Zuteilung der Mittel entsprechend dem Zweck der Zuwendung vorzunehmen.

#### 4 Auszahlung, Abrechnung und Nachweis der Verwendung

4.1 Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung der bewilligten Mittel gelten die Vorschriften zur Ge-

währung von Zuschüssen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) der sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein entsprechend. Eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld kann ab einer Zuwendungssumme von 50.000 Euro verlangt werden. Bei Kommunen wird hierauf verzichtet.

4.2 Die Förderberechtigten haben die insoweit erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen oder nach individueller Aufforderung an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

## 5 Sonstiges

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV/VV-K zu § 44 LHO und die §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG), soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

### III.

#### Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 1193

## Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für das Programm „HAYATI – Hindernisse beseitigen, Integration ermöglichen“ (Komponente B)

Gl.Nr. 6666.12

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 4. Dezember 2018 – VII 516 -

### 1 Förderziel und Zuwendungszweck

### 2 Gegenstand der Förderung

### 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 5 Art und Umfang/Höhe der Zuwendung

### 6 Verfahren

### 7 Geltungsdauer

#### 1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Die Erfahrungen seit dem Flüchtlingszuzug der vergangenen Jahre zeigen, dass die Integration geflüchteter Frauen eine besondere Herausforderung darstellt.

Ziel des Programms HAYATI (arabisch „Mein Leben“) ist es daher, geflüchtete Frauen zu aktivieren, die unter anderem auch aufgrund der Kinderbetreuungssituation nur in kleinen Schritten beruflich orientiert und dem Arbeitsmarkt näher gebracht werden können; die Teilnahme an einem

Integrationskurs ist hierbei ein Etappenziel. Die Maßnahmen vor Ort richten sich insbesondere an geflüchtete Frauen mit Kindern.

Das landesweit angebotene Programm HAYATI ist zwischen der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, den zugelassenen kommunalen Trägern in Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) abgestimmt. Es basiert auf den Erfahrungen des 2018 erfolgreich abgeschlossenen Pilotvorhabens HAYATI in Kiel.

Das gemeinsame Programm hat eine Laufzeit von insgesamt bis zu zwei Jahren. Es besteht aus zwei sich inhaltlich ergänzenden, zeitgleich stattfindenden, getrennt geförderten Komponenten:

- Komponente A: Gruppenunterricht (maximal 12 Teilnehmerinnen pro Gruppe)

Fokus: Jobcoaching und berufliche Orientierung.

Umsetzung über die Jobcenter in Schleswig-Holstein als Maßnahme zur beruflichen Orientierung und Aktivierung nach § 16 I SGB II i.V.m § 45 I Satz 1 Nr. 1 SGB III auf Basis (bzw. für zugelassene kommunale Träger analog) der gesondert von dieser Richtlinie veröffentlichten\*) Leistungsbeschreibung der HAYATI-Maßnahme durch beauftragte Bildungsträger.

- Komponente B: Individuelle Anleitung der Teilnehmerinnen und Kinderbeaufsichtigung

Fokus: Abbau von Beschäftigungsbarrieren, Sprach- und Kulturvermittlung.

Umsetzung durch die anhand der vorgenannten Leistungsbeschreibung beauftragten Bildungsträger auf Basis dieser Richtlinie des MWVATT.

Der Projektträger hat zwingend beide Komponenten umzusetzen, da HAYATI nur durch die Verbindung beider Komponenten zielführend ausgerichtet ist. In jeder Maßnahme sollen pro Gruppe bis zu 20 Zeitstunden/Woche angeboten werden (15 Stunden/Gruppe, fünf Stunden/Einzel).

Aufgrund der besonderen soziokulturellen Erfordernisse ist der Einsatz von möglichst nur Frauen als Fachpersonal vorzusehen. Das Personal soll über zumindest gute Englischkenntnisse verfügen. Neben den Englischkenntnissen sind Sprachkenntnisse aus den Herkunftsländern der Teilnehmerinnen besonders wünschenswert. Interkulturelle Kompetenz ist erforderlich.

1.2 Zielgruppe der Maßnahmen sind geflüchtete Frauen, die eine Berechtigung gemäß § 44 Aufenthaltsgesetz für eine Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz haben

\*) <https://www.evergabe-online.de/start.html?3>

2. In Angelegenheiten der Ziffer II Nummer 1 d ist die für Berufliche Bildung zuständige Abteilung des Ministeriums bei der Besetzung der Positionen der Schulleiterinnen und Schulleiter in folgenden Verfahrensabschnitten wie folgt zu beteiligen:
  - a) Mitzeichnung des Ausschreibungstextes
  - b) Mitzeichnung des Vorauswahlvermerkes des SHIBB für Auswahlgespräche geeigneter Kandidatinnen/Kandidaten
  - c) Teilnahme an den Auswahlgesprächen
  - d) Mitzeichnung des Wahlvorschlages des SHIBB gemäß § 39 Abs. 2 SchulG
  - e) Mitzeichnung des abschließenden Auswahlvermerkes mit Besetzungsvorschlag des SHIBB
  - f) Ernennung der Schulleiterin/des Schulleiters erfolgt durch die Hausspitze des Ministeriums
3. Das Ministerium ist zuständig für die Personalangelegenheiten von Beamtinnen und Beamten in Führungs- und Leitungspositionen ab der Besoldungsgruppe A 15 sowie von Beschäftigten in Führungs- und Leitungspositionen ab der Entgeltgruppe TV-L 15. Es entscheidet über die Funktionsübertragung (einschließlich vorläufiger Bestellungen) als
  - a) Direktorin/Direktor des SHIBB,
  - b) stellvertretende/stellvertretender Direktorin/Direktor,
  - c) Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter auf Vorschlag des SHIBB,
  - d) Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter auf Vorschlag des SHIBB.
4. Vorschläge für Personalmaßnahmen, die Beamtinnen und Beamte oder Beschäftigte in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums überleiten, sind rechtzeitig mit dem Personalreferat abzustimmen, zur Zeichnung vorzubereiten und spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin auf dem Dienstweg vorzulegen.
5. Angelegenheiten des Beamten-, Tarif- und Mitbestimmungsrechts von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Personalreferat des Ministeriums zur Entscheidung vorzulegen. Die Koordinierung mit den zu beteiligenden Fachreferaten erfolgt ausschließlich durch das Personalreferat.
6. Das Ministerium kann die übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder im Allgemeinen jederzeit zurücknehmen.
7. Das SHIBB ist verpflichtet, dem Personalreferat bis zum 1. Februar des nachfolgenden Jahres über die gesamte Beförderungspraxis des vergangenen Jahres zu berichten (Konsequenz aus Nummer 4.6 der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze).

### III.

Diese Zuständigkeitsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1710

## Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen

Gl.Nr. 6660.20

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 7. Dezember 2020 - IV GS -

### Präambel

Frauenberatungsstellen stellen einen unverzichtbaren Bestandteil im Einsatz gegen Gewalt an Frauen in Schleswig-Holstein dar. Es liegt im unmittelbaren Interesse des Landes, den baulichen Zustand der Frauenberatungsstellen so zu gestalten, dass ein sicherer und barrierefreier Zugang für alle hilfebedürftigen Frauen gewährleistet ist.

Das Land stellt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 litera I des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ Haushaltsmittel für Investitionen in Frauenfacheinrichtungen bereit. Die Vergabe der Mittel an Frauenberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie.

### 1 Förderziel und Zweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für insbesondere einen adäquaten baulichen Zustand, die Erhöhung des Sicherheitsstandards und eine barrierefreie Erreichbarkeit in den Frauenberatungsstellen. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Frauenberatungsstellen im Sinne dieser Richtlinie sind die nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz FAG) geförderten Frauenberatungsstellen.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den als Frauenberatungsstelle genutzten Räumlichkeiten einschließlich Nebenräumen und mitgenutzten Gemeinschaftsflächen sowie im unmittelbaren Zugangsbereich und der Zuwegung auf dem jeweiligen Grundstück (Maßnahmen) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2.2 Zuwendungsfähig sind im Einzelnen die Kosten für Modernisierungen oder andere Arbeiten, die innerhalb der Maßnahme nicht durch eine Förderung aus anderen Mitteln abgedeckt werden können.

2.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich nachrangig gegenüber einer Förderung aus anderen Mitteln. Über Ausnahmen entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein (Bewilligungsstelle) im Einvernehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium (Ministerium).



2.4 Die Mittel werden durch die Bewilligungsstelle im Auftrag des Ministeriums vergeben. Die Bewilligungsstelle übernimmt das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung. Vor wesentlichen Entscheidungen ist Einvernehmen mit dem Ministerium herzustellen.

### **3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Das Land gewährt Zuwendungen an Eigentümerinnen und Eigentümer (Förderberechtigte) von Immobilien in Schleswig-Holstein, in denen Frauenberatungsstellen betrieben werden oder bei denen eine solche Nutzung konkret geplant ist.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, sofern die Finanzierung der Maßnahme vollumfänglich unter Einbeziehung der Zuwendung nach dieser Richtlinie gesichert ist. Ein entsprechender Finanzierungsplan und die zur baulichen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen der Bewilligungsstelle vor Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

4.2 Die Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein. Die Planung gilt nicht als Beginn der Maßnahme. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Zuwendungsart**

5.1.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

5.1.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### **5.2 Bemessungsgrundlage**

5.2.1 Bemessungsgrundlage jeder Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, deren Erforderlichkeit für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung der jeweiligen Maßnahme nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE) und die Bewilligungsstelle bestätigt wird. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Ausstattung von Frauenberatungsstellen zu beachten. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.

5.2.2 Zuwendungsfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Frauenberatungsstellen erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung der Räumlichkeiten als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so beispielsweise bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen, Einbauküchen.

5.2.3 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) und eine Möblierung sind nicht zuwendungsfähig.

#### **5.3 Höhe der Zuwendung**

5.3.1 Sofern eine Maßnahme alleine nach dieser Richtlinie gefördert wird, kann die Zuwendung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei einer parallelen Förderung aus anderen Förderprogrammen darf die Summe der gesamten Fördermittel die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht übersteigen. Soweit andere Drittmittel in Anspruch genommen werden, verringert sich der Fehlbetrag entsprechend.

5.3.2 Die Höhe der Zuwendung für eine einzelne Maßnahme richtet sich nach dem tatsächlichen, durch die Förderberechtigten dargelegten und angemeldeten Bedarf und wird von der Bewilligungsstelle individuell festgesetzt.

#### **5.4 Bagatellgrenze**

Zuwendungen unter 5.000 € sollen nicht bewilligt werden.

### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **6.1 Pflichten des Zuwendungsempfängers**

6.1.1 Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf die Geltendmachung von Mieterhöhungen, wegen der durchgeführten, geförderten Maßnahmen, auch wenn diese eine Verbesserung und Modernisierung des Gebäudes darstellen.

6.1.2 Der Zuwendungsempfänger verzichtet in Bezug auf die als Frauenberatungsstelle genutzten Räumlichkeiten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Bewilligung der Zuwendung auf die Ausübung eines ihm zustehenden ordentlichen Kündigungsrechts. Der Zeitraum kann im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle abweichend bestimmt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt.

6.1.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Betreiber/Träger der Frauenberatungsstelle das Recht einzuräumen, die als Frauenberatungsstelle genutzten Räumlichkeiten für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Bewilligung der Zuwendung weiter zu nutzen. Von dieser Verpflichtung kann die Bewilligungsstelle den Zuwendungsempfänger im Einzelfall befreien, wenn dies unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen geboten ist. In diesem Fall sind die Zuwendungsmittel anteilig zu erstatten.

### **7 Verfahren**

#### **7.1 Antragsverfahren**

7.1.1 Die ARGE-SH Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen GmbH (ARGE) ist im Sinne der VV-K Nummer 6.1/VV Nummer 6.3 zu § 44 LHO als fachlich zuständige technische Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein zu beteiligen.

7.1.2 Die ARGE begleitet bei der Antragsvorbereitung, der Antragstellung sowie im Bewilligungs-

verfahren im Hinblick auf baufachliche Fragen und baufachliche Anforderungen. Sie führt bei allen Maßnahmen eine beratende Prüfung der Plan- und Ausführungsunterlagen durch und schließt diese mit einem bauwirtschaftlichen Abschlussvermerk ab, der dem Förderantrag beizufügen ist. Der bauwirtschaftliche Abschlussvermerk erstreckt sich dabei auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten.

7.1.3 Förderberechtigte können die Zuwendung für eine Maßnahme beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt bei der Bewilligungsstelle beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Je Frauenberatungsstelle kann nur ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden.

7.1.4 Die Bewilligungsstelle kann eingehende Anträge zunächst sammeln und über eingegangene Anträge zusammen entscheiden.

7.1.5 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie bei kommunalen Förderberechtigten des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Bewertung des Kosten- und Finanzierungsplans durch die ARGE,
- eine Aufstellung nach DIN 276,
- eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit der Räumlichkeiten als Frauenberatungsstelle durch die ARGE,
- den bauwirtschaftlichen Abschlussvermerk der ARGE.

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung notwendige Unterlagen anfordern.

7.1.6 Vor der Antragstellung müssen sich die Förderberechtigten mit der jeweiligen Frauenberatungsstelle hinsichtlich der Erforderlichkeit der Maßnahme abstimmen. Der Anmeldung ist eine

Stellungnahme der jeweiligen Frauenberatungsstelle beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium durch schriftlichen Förderbescheid.

7.2.2 Sofern ausreichende Haushaltsmittel für die Förderung sämtlicher Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, hat die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium die Zuteilung der Mittel entsprechend dem Zweck der Zuwendung vorzunehmen.

7.3 Auszahlung, Abrechnung und Nachweis der Verwendung

7.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Abschluss der Modernisierung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.3.3 Eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld kann ab einer Zuwendungssumme von 50.000 € verlangt werden. Bei Kommunen wird hierauf verzichtet.

7.3.4 Die Förderberechtigten haben die insoweit erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen oder nach individueller Aufforderung an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1711

**Ernennung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

Gl.Nr. 1111.39

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 7. Dezember 2020 - IV 314 - 115.21 - BW 21 - 7.2 -

Bei den Namen der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag berufenen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben sich Änderungen ergeben. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

| Wahlkreis      | Kreiswahlleitung<br>Stellvertretung   | Kontaktdaten  |
|----------------|---|---|
| 7<br>Pinneberg | Landrat Oliver Stolz<br>Ab 2. Januar 2021:<br>Landrätin Elfi Heesch<br>Oberamtsrat Bruno Munzke | Kreishaus, Kurt-Wagener-Straße 11<br>25337 Elmshorn<br>Telefon (04121) 45 02-44 04<br>Fax (04121) 45 02-9 44 04<br>br.munzke@kreis-pinneberg.de |